

## Satzung

### **§ 1 – Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Freie Waldorfschule Saar – Hunsrück mit dem Zusatz eingetragener Verein.
2. Er hat seinen Sitz in 66625 Nohfelden und ist in das Vereinsregister unter Nr. 1045 beim Amtsgericht St. Wendel eingetragen.

### **§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Landschaftspflege, Umweltschutz sowie die Förderung und Pflege eines freien Erziehungswesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners, der Jugendhilfe, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind, sowie Personen bei denen die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 53 (1) Nr. 2. AO vorliegt, der biologisch-dynamischen Landwirtschaft sowie der Gedanken, Inhalte und Impulse der Anthroposophie.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung von freien Schulen, Einstellung von Integrationshelfern, Vergabe von Stipendien, Landbau und andere freie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen. Sie sollen auf der Grundlage der sozialen Dreigliederung gestaltet werden.

2. Bei Außerdarstellungen und öffentlichen Veranstaltungen sollen die Inhalte und Impulse der Waldorfpädagogik und deren anthroposophische Grundlage sichtbar gemacht und angemessen dargestellt werden.
3. Weitere Aufgaben des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gem. § 58 Abs. 1AO (Abgabenordnung) für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die vom Verein geschaffenen und unterhaltenen Einrichtungen stehen allen Menschen offen, unabhängig von Nationalität, Religionszugehörigkeit und sozialer Herkunft. Sie achten die kulturellen Hintergründe der Kinder und Jugendlichen, erziehen zu weltanschaulicher sowie

religiöser Offenheit und veranlassen verantwortungsbewusstes Handeln gegenüber Natur und Gesellschaft.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins mit seinen Einrichtungen unterstützen und befürworten.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder können sein:
  - a. Eltern und Erziehungsberechtigte durch die Aufnahme ihrer Kinder in die Einrichtungen des Vereins,
  - b. alle in einem festen Arbeitsverhältnis des Vereins stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - c. natürliche Personen, soweit sie die unter § 2 Abs. 1ff Ziele des Vereins aktiv unterstützen.
4. Fördernde Mitglieder sind:  
juristische und natürliche Personen, die die Ziele des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen. Sie verzichten auf das Stimmrecht.
5. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen; dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

### **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss
2. Die ordentliche Mitgliedschaft der Eltern endet, wenn das Kind die Einrichtung verlässt. Sie wird in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des darauffolgenden Monats wirksam.
4. Ist eine Mitgliedschaft nicht mehr mit den Zielen des Vereins zu vereinbaren, so kann das Mitglied per einstimmigen Beschluss vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied muss vorher vom Vorstand mündlich oder schriftlich gehört werden.

5. Gegen den Ausschluss kann vom Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Schulrat.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

#### **§ 5 – Einkünfte des Vereins**

1. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung.
3. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung vor. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
4. Beiträge werden beim Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückerstattet.

#### **§ 6 – Die Verwendung der Mittel des Vereins**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 – Ehrenamtspauschale, Aufwendungsersatz**

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz oder eine angemessene Vergütung durch den Aufsichtsrat beschlossen werden.
2. Delegierte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt werden.

## § 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Aufsichtsrat
- c. der Vorstand
- d. der Schulrat

Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein schließt ein Vermögensschaden- und D&O-Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung ab.

## § 9 – Die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a. Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats sowie die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats
  - b. Entlastung des Vorstandes, des Aufsichtsrats sowie des Schulrats
  - c. Satzungsänderung
  - d. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegte Beitragsordnung
  - e. Entgegennahme von den Rechenschaftsberichten und Beschlussfassung über diese, von Aufsichtsrat, Vorstand und Schulrat
  - f. Auflösung und Zweckänderung des Vereins
  - g. Beschlussfassung über die Aufnahme der Ergänzungsanträge in die Tagesordnung
2. Die Mitglieder des Vereins treten mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung zusammen. Die Einladung, samt Tagesordnung und Anlagen, erfolgt durch den Vorstand gemäß § 126 b BGB, 14 Tage vor der Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) sowie durch Aushang in den Geschäftsräumen. Dies gilt auch für den Versand des Protokolls der Mitgliederversammlung.

Ordentliche Mitglieder können bis 3 Tage vor der MV Ergänzungsanträge in Text- oder elektronischer Form beim Vorstand einreichen. Der Vorstand entscheidet, ob die Ergänzungsanträge zur MV zugelassen werden. Ergänzungsanträge, welche von 21 Mitgliedern unterzeichnet werden, sind der MV bekanntzugeben. Diese entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 21 Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen sind. Die

Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Bei Satzungsänderungen und Zweckänderung ist eine 2/3 Mehrheit, bei Auflösung des Vereins eine ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Es kann nur entschieden werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung schriftlich hingewiesen wurde.

4. In der Mitgliederversammlung berichten der Aufsichtsrat, der Vorstand und der Schulrat sowie Vertreter der sonstigen Arbeitskreise. Ebenso legt der Vorstand den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der oder die vom Aufsichtsrat bestellte(n) Prüfer prüfen die Rechnungslegung sowie die Geschäftsvorfälle und fertigen einen schriftlichen Prüfbericht an, über den sie in der Mitgliederversammlung berichten.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Leiter unterschreibt.

#### **§ 10 – Der Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat ist ein Aufsichtsorgan, welches die Führung der Vereinsgeschäfte durch den Vorstand im Sinne der Satzung, der Vereinsordnungen und der Schulverfassung in entsprechender Anwendung des § 38 Genossenschaftsgesetz in der zum 19.04.2017 geltenden Fassung überwacht und fördert. Der Aufsichtsrat berät und unterstützt den Vorstand.
2. Der Aufsichtsrat hat ferner die Aufgabe, einen geeigneten und kompetent besetzten Vorstand zu bilden und die entsprechenden Verträge abzuschließen.
3. Weitere Aufgaben des Aufsichtsrates:
  - a. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - b. Beschluss über die Vergütung und Rahmenbedingungen der Beschäftigung unter Beachtung und in Anlehnung der jeweils aktuellen Vergütungsstrukturen der Schule.
  - c. Beratung und Unterstützung sowie die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes
  - d. Genehmigung von Geschäften für den Erwerb, die Veräußerung und Beleihung von den vereinseigenen Immobilien, Bauvorhaben, Schließung und Gründung von Zweckbetrieben, Konteneröffnungen und -schließungen.
  - e. Befassung mit Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
  - f. Vertretung des Vereins gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
  - g. Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des §181 BGB

- h. Bestellung eines externen Prüfers (z.B.: Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder ein genossenschaftlicher Prüfverband, welcher die Rechnungslegung sowie den Geschäftsbericht prüft
  - i. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes und des Schulrates
- 4. Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr.
  - a. Die Einladung erfolgt in Textform, spätestens 2 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung durch ein Aufsichtsratsmitglied. Die Sitzung ist zu protokollieren. Der Aufsichtsrat kann seinen Mitgliedern ermöglichen an der Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort teilzunehmen und seine Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Sitzung seine Stimme vor der Durchführung der Sitzung schriftlich abzugeben.
  - b. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse einstimmig (Konsensprinzip) und nur für den Fall, dass eine solche Einstimmigkeit nicht erreicht werden kann, mit einer 2/3 Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder.
- 5. Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Aufgaben persönlich zu erbringen. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer binnen Jahresfrist nachgewiesenen Auslagen. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- 6. Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 7. Ist der Aufsichtsrat zur Vertretung berufen, vertritt er den Verein durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

#### **§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates**

- 1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3, maximal 7 Mitgliedern. 5 Mitglieder werden angestrebt. Mit ihrer Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen die wesentlichen Bereiche des Trägers und seiner Zweckbetriebe repräsentieren. Diese sind: Die Waldorfpädagogik, Recht, Finanzen, Personal, Öffentlichkeitsarbeit, Landwirtschaft und Umweltschutz, für die jeweils eine Stelle im Aufsichtsrat eingerichtet wird. Werden weniger als 7 Stellen besetzt, übernimmt ein anderes Aufsichtsratsmitglied zusätzlich den nicht besetzten Bereich, unbeschadet der Amtszeit, für die es gewählt wurde.
- 2. Aufsichtsratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand des Vereins sein. Sie dürfen auch nicht in einem Anstellungs- oder anderweitigen Rechtsverhältnis zum Verein stehen.
- 3. Die Aufgabe der Kandidatensuche übernimmt der Schulrat. Der Schulrat erarbeitet für die Mitgliederversammlung den Vorschlag zur Wahl des Aufsichtsrates. Dabei hat er Vorschläge des Kollegiums, des Elternbeirats und der Vereinsmitglieder anzunehmen. Die Kandidaten für

den Aufsichtsrat werden vom Schulrat ausgewählt und spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorgestellt (maximal 3 pro vakante Stelle).

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung in geheimen Einzelwahlen pro Stelle für folgende Dauer gewählt:
  - Landwirtschaft, Umweltschutz und Öffentlichkeitsarbeit 3 Jahre
  - Pädagogik und Personal 4 Jahre
  - Finanzen und Recht 5 Jahre
5. Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hat und im Verhältnis zu den anderen Kandidaten die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen kann. Der Versammlungsleiter kann die Stichwahl zulassen. Eine Wiederwahl ist möglich, sodass ein Aufsichtsratsmitglied maximal zwei volle Amtszeiten amtiert kann.
6. Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl. Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
7. Eine Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt durch eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung.
8. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in seiner verminderten Anzahl fort. Die Nachwahl erfolgt für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
9. Auf Antrag des Aufsichtsrates hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
10. Alle Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Der Aufsichtsrat kann einen Sprecher bestimmen, der primär für die Kommunikation des Aufsichtsrates nach außen berufen ist. Dem Sprecher kommen keine Sonderrechte zu.

## **§ 12 – Hauptamtlicher Vorstand**

1. Der hauptamtliche Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des § 26 BGB soweit sich nicht aus dieser Satzung oder der Geschäftsordnung des Vorstandes etwas anderes ergibt.
2. Der Vorstand besteht aus 3 Personen, die vom Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit bis zur Abberufung bestellt werden. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neubestellung erfolgt ist.
3. Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
4. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat des Vereins und Vorstandmitglieder in den Fördervereinen der Freien Waldorfschule Saar-Hunsrück e. V. sein.
5. Der Vorstand deckt die Tätigkeitsbereiche Pädagogik, Personal und Finanzen ab.

6. Die Wiederbestellung in den Vorstand ist möglich. Das Amt beginnt mit der Annahme der Bestellung.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied ins Amt zu berufen.
8. Wird der Vorstand handlungsunfähig, ist für die Handlungsfähigkeit des Vereines die notwendige Anzahl durch Aufsichtsratsmitglieder übergangsweise als Vertreter zu benennen.
9. Jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam. Jedem Vorstandsmitglied kann für den Einzelfall durch den Aufsichtsrat die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
10. Geschäfte nach § 10 Nr. 3 sind vom Aufsichtsrat zu genehmigen.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig und nur für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht werden kann, mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.
12. Der Vorstand ist hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig. Wird der Vorstand aus wichtigem Grund (grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) abberufen, endet auch der Dienstvertrag und umgekehrt. Er hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die nach Art und Höhe durch den Aufsichtsrat unter Beachtung der Vorgaben zur Gemeinnützigkeit bestimmt wird. Jedes Vorstandsmitglied hat ferner Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Auslagen.
13. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

### § 13 Schulrat

1. Der Schulrat unterstützt die wirksame Ausrichtung des Zusammenlebens und der Entscheidungen an der Schulverfassung der FWS Saar – Hunsrück. Der Schulrat ist das zentrale Wahrnehmungs-, Koordinations- und Vermittlungsorgan für Aufsichtsrat, Vorstand und Entscheidungsgremien. Er ist insbesondere in grundlegenden Fragestellungen bei schwierigen Entscheidungen oder vor Beschlussfassungen mit langfristiger Auswirkung zu hören.
2. Zu seinen Aufgaben gehören darüber hinaus:
  - a. Die Aufstellung und Weiterentwicklung der Schulverfassung
  - b. Die Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung des Schulentwicklungsplans
  - c. die Förderung der Gemeinschaftsbildung und der Beitrag zu einem guten Informationsfluss innerhalb der Schule
  - d. Mitwirkung bei der Wahl des Aufsichtsrats gemäß §11 Nr. 3



3. Der Schulrat setzt sich zusammen aus 2 gewählten Vertretern des Elternbeirats, aus 2 gewählten Schülervertretern, aus 3 gewählten Vertretern des Lehrerkollegiums, je 1 Vertreter der weiteren Zweckbetriebe und 1 Vertreter des nichtpädagogischen Personals.
4. Mindestens 1 Mitglied des Vorstandes nimmt an den Sitzungen des Schulrates teil.
5. Der Schulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

#### **§ 14 – Datenschutz**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung, sowie zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen. Diese Datenverarbeitung erfolgt streng nach den Vorgaben des BDSG und der DSGVO. Näheres ergibt sich aus der Leitlinie zum Datenschutz, die vom Vorstand erlassen wird. Betroffene werden gem. Art. 13 DSGVO über die Datenverarbeitung informiert.

#### **§ 15 – Vereinsordnungen**

1. Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen dürfen Vereinsordnungen erlassen werden, deren Erlass, Änderung und Aufhebung vom Vorstand durchgeführt oder genehmigt werden muss.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

#### **§ 16 – Auflösung und Zweckänderung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an den Bund der Freien Waldorfschulen e. V. in Stuttgart – zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie für die Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

#### **§ 17 – Schlussbestimmungen**

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

2. Die vorliegende Satzung soll zu gegebener Zeit den Erfordernissen der Entwicklung des Vereinslebens angepasst werden.
3. An Sitzungen, die der Ausarbeitung von Satzungsänderungen dienen, kann jedes ordentliche Mitglied teilnehmen.

Nohfelden, den 15.03.2021

*M. Weller*



*E. Wiedemann*